

# Sonderbeilage

zum Amtsblatt Stück 26  
der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

Ausgegeben den 26. Juni 1907.

## Reglement

über  
die dienstlichen Verhältnisse der Brandenburgischen  
Provinzialbeamten

vom 25. Februar 1907.  
3. April

### I. Allgemeine Bestimmungen.

#### § 1.

Das nachstehende Reglement findet auf alle Provinzialbeamte Anwendung, soweit die Provinzialstatuten und die Reglements der einzelnen Provinzialinstitute und Verwaltungszweige besondere Bestimmungen nicht enthalten.

#### § 2.

Der Landesdirektor ist der Dienstvorgesetzte aller anderen Provinzialbeamten.

#### § 3.

Die Provinzialbeamten haben die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten.

#### § 4.

In Betreff der Dienstvergehen der Provinzialbeamten finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

### II. Anstellung und Vereidigung.

#### § 5.

<sup>1</sup> Die endgültige Uebertragung einer etatsmäßigen Dienststelle — Anstellung — erfolgt, soweit sie nicht dem Provinziallandtag vorbehalten ist, nach Maßgabe des Haushaltsplans und der Befolungsordnung durch den Provinzialausschuß, die Anstellung auf Kündigung jedoch durch den Landesdirektor.

<sup>2</sup> Die nicht ausdrücklich auf Zeit oder auf Lebenszeit angestellten Beamten gelten als auf Kündigung angestellt.

<sup>3</sup> Die Kündigungsfrist ist eine vierteljährige, sofern bei der Anstellung nicht etwas anderes festgesetzt ist.

<sup>4</sup> Die Annahme von Provinzialbeamten auf Probe, zu vorübergehenden Dienstleistungen oder zur Vorbereitung liegt dem Landesdirektor ob.

#### § 6.

<sup>1</sup> Zur Anstellung, sowie zur Annahme der Provinzialbeamten ist die Aushändigung einer Anstellungsurkunde erforderlich.

<sup>2</sup> Diese besteht bei dem Landesdirektor in einer vom Vorsitzenden des Provinziallandtages zu vollziehenden Ausfertigung des Wahlprotokolls nebst beglaubigter Abschrift der Allerhöchsten Bestätigung, bei den übrigen Provinzialbeamten in einer ihren Namen, die Amtsbezeichnung und die Bedingungen der Amtsüber-

tragung enthaltenden Urkunde, welche im Falle der Anstellung auf Lebenszeit oder auf Zeit vom Landesdirektor und zwei Mitgliedern des Provinzialausschusses, sonst aber vom Landesdirektor allein zu vollziehen und außerdem mit seinem Amtssiegel zu versehen ist.

<sup>3</sup> Die zur Anstellung gelangenden und nicht schon früher im unmittelbaren oder mittelbaren Preussischen Staatsdienst vereidigten Provinzialbeamten haben als solche den förmlichen Diensteid abzuleisten, die übrigen mittels Handschlags an Eidesstatt die treue und gewissenhafte Erfüllung aller Amtspflichten zu geloben. Hierüber ist eine besondere Verhandlung mit den Beamten aufzunehmen.

<sup>4</sup> Die Amtseinführung des Landesdirektors erfolgt durch den Oberpräsidenten, die der übrigen Provinzialbeamten durch den Landesdirektor, wenn für sie aber noch außer ihm durch Statut oder Reglement ein Dienstvorgesetzter bestellt ist, durch diesen.

### III. Sicherheitsleistung.

#### § 7.

<sup>1</sup> Beamte, welchen die Verwaltung einer Kasse oder die Annahme, die Aufbewahrung, oder die Beförderung von Geldern oder geldwerten Gegenständen, insbesondere Materialien auf Rechnung und Gefahr des Provinzialverbandes obliegt, haben für ihr Dienstverhältnis Sicherheit zu leisten.

<sup>2</sup> In welchen Dienststellen danach und in welcher Höhe Sicherheit zu bestellen ist, bestimmt der Provinzialausschuß.

#### § 8.

<sup>1</sup> Die zu leistende Sicherheit ist vor der Amtseinführung zu bestellen und verbleibt für jedes spätere sicherheitspflichtige Amt desselben Beamten.

<sup>2</sup> Durch Beschluß des Provinzialausschusses kann ausnahmsweise die allmähliche Bildung einer Sicherheit mit regelmäßigen Gehaltsabzügen zugelassen werden. Die Anlegung der angesammelten Bestände erfolgt in geeigneten Wertpapieren (§ 9) nach dem Antrage des Beamten.

#### § 9.

Die Sicherheitsleistung erfolgt durch Verpfändung mündelsicherer Vermögenswerte bei der Landeshauptkasse.

#### § 10.

Mit den Wertpapieren sind die noch nicht fälligen Zinsscheine, sowie die zugehörigen Erneuerungsscheine einzureichen. Die Einziehung der neuen Zinsscheine erfolgt durch die Landeshauptkasse, welche jedoch dem Verpfänder gegenüber nicht verpflichtet ist, die Auslösung der niedergelegten Wertpapiere zu überwachen.

Die Zinscheine sind dem Verpfänder auf Verlangen immer für ein Jahr im voraus herauszugeben.

#### § 11.

Das Pfand haftet für alle von dem Beamten aus seiner Amtsführung zu vertretenden Schäden und Mängel an Kapital und Zinsen, sowie an gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Ermittlung des Schadens. Die Befriedigung aus dem Pfande ist ohne vorherige Androhung, sowie ohne vollstreckbaren Schuldtitel zulässig und bei Forderungen auf die Einziehung allein nicht beschränkt.

#### § 12.

Nach Beendigung des sicherheitspflichtigen Dienstverhältnisses ist, sobald sämtliche Rechnungen aus der Dienstzeit des Verpfänders entlastet sind, das Pfand gegen Rückgabe des quittierten Empfangscheines oder gegen ein öffentlich beglaubigtes Anerkennnis des Erlöschens seiner Wirksamkeit herauszugeben. Ueber die Herausgabe hat der Provinzialausschuß zu beschließen.

### IV. Dienstpflichten.

#### § 13.

<sup>1</sup> Jeder Provinzialbeamte hat die Verpflichtung, das ihm übertragene Amt der Verfassung und den Gesetzen, sowie den Provinzialstatuten und -Reglements entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen, den dienstlichen Anordnungen seiner Vorgesetzten Folge zu leisten, und durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen.

<sup>2</sup> Ueber die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinem Vorgesetzten vorgeschrieben ist, hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältnis aufgelöst ist.

<sup>3</sup> Die besonderen dienstlichen Obliegenheiten der Beamten werden durch Geschäftsinstruktionen bestimmt, welche für die oberen Beamten von dem Provinziallandtage, im übrigen aber von dem Provinzialausschuß zu erlassen sind.

#### § 14.

<sup>1</sup> Jeder Beamte hat seine ganze Zeit und Kraft dem Provinzialdienst zu widmen und muß bei vorhandenem Bedürfnis über die jeweilig festgesetzten Dienststunden hinaus ohne Anspruch auf besondere Vergütung tätig sein.

<sup>2</sup> Die Provinzialbeamten dürfen ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden und nur mit der jederzeit widerruflichen ausdrücklichen Einwilligung des Provinzialausschusses die Verwaltung eines öffentlichen oder privaten Nebenamtes, mit welchem mittelbar oder unmittelbar eine Vergütung oder irgend ein anderer Vermögensvorteil verbunden ist, oder eine derartige dauernde Nebentätigkeit übernehmen oder fortführen, ein Gewerbe betreiben, als Mitglieder des Vorstandes, Aufsichts- oder Verwaltungsrats von Aktien-, Kommandit- oder Bergwerks-Gesellschaften fungieren und

in Komitees zur Gründung solcher Gesellschaften eintreten.

<sup>3</sup> Zur Verwaltung von Ehrenämtern in der Gemeinde, für deren Uebernahme eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht, sowie zur Ausübung einer nur vorübergehenden, mit Vergütung verbundenen Nebentätigkeit, bedürfen die Provinzialbeamten der Einwilligung des Landesdirektors, die jederzeit widerruflich ist.

<sup>4</sup> Geschenke und Belohnungen in bezug auf sein Amt darf ein Beamter nur mit Einwilligung des Provinzialausschusses annehmen.

<sup>5</sup> Bei den nur auf Kündigung und den noch nicht fest angestellten Beamten tritt in den vorstehenden Fällen der Landesdirektor an die Stelle des Provinzialausschusses.

<sup>6</sup> Auf einstweilen in den Ruhestand versetzte Beamte finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

#### § 15.

<sup>1</sup> Der Landesdirektor darf sich auf die Dauer von 8 Tagen von seinem Amtssitze ohne Urlaub entfernen, muß aber von seiner Abreise seinem Stellvertreter Kenntnis geben. Zu einer längeren Abwesenheit bedarf er eines Urlaubs, welcher bis zur Dauer von 6 Wochen von dem Vorsitzenden des Provinzialausschusses und darüber hinaus von dem Provinzialausschuß zu erteilen ist.

<sup>2</sup> Urlaubsgesuche der übrigen Beamten sind an den Landesdirektor zu richten, der ihnen Urlaub bis zur Dauer von 6 Wochen, sofern dadurch Kosten der Stellvertretung nicht verursacht werden, selbständig, andernfalls aber, sowie für längere Zeit nur mit Einwilligung des Provinzialausschusses erteilen kann.

<sup>3</sup> Die Vorsteher der Provinzialinstitute und einzelner Verwaltungszweige sind jedoch befugt, den ihnen untergeordneten Beamten Urlaub bis auf 14 Tage zu erteilen.

<sup>4</sup> Die Kosten der Stellvertretung während des Urlaubs fallen, wie in Krankheitsfällen, dem Provinzialverbande zur Last, doch ist der Provinzialausschuß befugt, bei Erteilung des Urlaubs dem Beamten die Erstattung der Stellvertretungskosten zur Pflicht zu machen, es sei denn, daß der Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit nachgesucht und die Notwendigkeit desselben für die in Anspruch genommene Zeit nachgewiesen ist. Außer in diesem Falle erhält der Beamte überhaupt bei Beurlaubungen für die Zeit seiner Abwesenheit über 6 Wochen nur die Hälfte seines Borgehalts.

<sup>5</sup> Außerhalb ihres Amtssitzes, welchem für Berlin die räumlich damit zusammenhängenden Ortschaften hinzugerechnet werden, dürfen die Beamten nur mit — jederzeit widerruflicher — Erlaubnis des Landesdirektors wohnen.

<sup>6</sup> Beamte, welche als Abgeordnete ihren Sitz im Reichstage, im Landtage der Monarchie oder im Provinziallandtage einnehmen, haben hiervon recht-

zeitig, und zwar der Landesdirektor dem Vorsitzenden des Provinzialausschusses, die übrigen dem Landesdirektor Anzeige zu machen.

<sup>7</sup> Zu gleicher Weise ist bei militärischen Dienstleistungen und bei Dienstbehinderung durch Erkrankung Anzeige zu erstatten, letzterenfalls auch auf Verlangen ein arztärztliches Attest einzureichen.

<sup>8</sup> Zu Dienstreisen ist die vorherige Entscheidung des Landesdirektors einzuholen.

<sup>9</sup> Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält oder den erteilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen — worüber der Provinzialausschuß zu befinden hat — für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Dienst Einkommens verlustig.

<sup>10</sup> Die Provinzialbeamten sind verpflichtet, vorübergehende Stellvertretungen anderer Beamten ähnlicher Kategorien, sowie die einstweilige Verwaltung ähnlicher erledigter Dienststellen ohne Entschädigung zu übernehmen.

## V. Dienst Einkommen.

### § 16.

<sup>1</sup> Der Anspruch des Beamten auf Gewährung des mit dem Amte verbundenen Dienst Einkommens beginnt in Ermangelung besonderer Festsetzungen mit dem Tage des Amtsantritts, in Betreff später bewilligter Zulagen mit dem Tage der Bewilligung.

<sup>2</sup> Das mit dem Amte verbundene Dienst Einkommen wird nach Maßgabe der Besoldungsordnung durch den Provinzialausschuß festgesetzt.

<sup>3</sup> Die Vergütung der noch nicht fest angestellten Beamten bestimmt nach den allgemein durch den Provinzialausschuß bestimmten Sätzen innerhalb der verfügbaren Etatsmittel der Landesdirektor.

### § 17.

<sup>1</sup> Die Zahlung des Dienst Einkommens erfolgt an die lebenslänglich angestellten Beamten vierteljährlich, an alle übrigen in einer etatsmäßigen Dienststelle angestellten monatlich im voraus und an die sonstigen Beamten alle Monat nachträglich, soweit nicht vom Provinzialausschuß für einzelne Beamtenklassen Sonderfestsetzungen getroffen werden.

<sup>2</sup> Während militärischer Dienstleistungen wird das Dienst Einkommen unverkürzt fortgezahlt.

### § 18.

<sup>1</sup> Die Benutzung der Dienstwohnungen ist nur den Beamten selbst und den zu ihrer Familiengemeinschaft gehörenden Personen (nebst den Dienstboten) gestattet.

<sup>2</sup> Das Vermieten einzelner Räume ist verboten. Die nicht bloß vorübergehende Aufnahme fremder Personen in die häusliche Gemeinschaft bedarf der — jederzeit widerruflichen — Einwilligung des Landesdirektors.

<sup>3</sup> Die Dienstwohnungen sind den Beamten in wohllichem Zustande zu übergeben und zu erhalten.

Ob sie in diesem Zustande sich befinden, entscheidet endgültig der Landesdirektor.

<sup>4</sup> Die Beamten haben die Kosten derjenigen Herstellungen zu tragen, welche durch ihre eigene Verschuldung oder durch die von ihnen zu vertretende Schuld einer zu ihrem Hausstande gehörigen Person notwendig geworden sind. Ueber die Notwendigkeit und den Umfang der Herstellung entscheidet endgültig der Landesdirektor. Ohne Einwilligung des Landesdirektors darf kein Beamter eine bauliche Veränderung in der Wohnung vornehmen.

<sup>5</sup> An die Stelle des Landesdirektors tritt der Provinzialausschuß, wenn jener selbst beteiligt ist.

<sup>6</sup> An den Dienstgärten — deren Ueberweisung nur mit Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erfolgt — haben die Beamten die Rechte und Pflichten eines Nießbrauchers.

## § 19.

<sup>1</sup> Für Nebenbezüge gelangen entsprechend der Besoldungsordnung die durch den Etat festgesetzten Pauschbeträge zur Anrechnung. Sie gelten aber nur für den gemeingewöhnlichen Bedarf und es bleibt dem Landesdirektor stets die Festsetzung einer Höchstgrenze dafür vorbehalten.

<sup>2</sup> Die Beamten müssen sich jederzeit die Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses — mit oder ohne Mietzuschuß — an Stelle der Mietentschädigung oder der Dienstwohnung und umgekehrt ohne jede Entschädigung gefallen lassen.

## § 20.

Hinterläßt ein in einer etatsmäßigen Dienststelle angestellter Provinzialbeamter eine Witwe oder eheliche Nachkommen, so gebührt den Hinterbliebenen für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung des Verstorbenen (Gnadenquartal). Zur Besoldung im Sinne dieser Bestimmung gehören außer dem Gehalt auch die sonstigen, dem Verstorbenen aus Provinzialfonds gewährten Dienst Einkünfte, soweit dieselben nicht als Vergütung für bare Auslagen zu betrachten sind. An wen die Zahlung des Gnadenquartals zu leisten ist, bestimmt der Landesdirektor.

## § 21.

<sup>1</sup> Die Gewährung des Gnadenquartals kann in Ermangelung der im § 20 bezeichneten Hinterbliebenen mit Einwilligung des Provinzialausschusses auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit oder der Beerdigung zu decken.

<sup>2</sup> Bei Hinterbliebenen von Beamten, die nur auf Kündigung angestellt waren, tritt der Landesdirektor an die Stelle des Provinzialausschusses.

## § 22.

<sup>1</sup> In dem Genusse der von dem verstorbenen Beamten bewohnten Dienstwohnung ist die hinter-

bliebene Familie nach Ablauf des Sterbemonats noch drei fernere Monate zu belassen.

<sup>2</sup> Der Landesdirektor kann jedoch schon vor Ablauf dieser Zeit gegen eine von ihm festzusetzende angemessene Entschädigung die Räumung verlangen.

<sup>3</sup> Hinterläßt der Beamte keine Familie, so ist denjenigen, auf welche sein Nachlaß übergeht, eine vom Todestage an zu rechnende einmonatliche Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren.

<sup>4</sup> In jedem Falle müssen die Arbeits- und Sitzungszimmer, sowie sonstige für den amtlichen Gebrauch bestimmte Räumlichkeiten und nach der Anweisung des Landesdirektors ein oder einige Zimmer zur Benutzung für den Dienstinhaber des Verstorbenen ohne Entschädigung sofort geräumt werden.

VI. Tagegelder und Reisekosten für auswärtige Dienstgeschäfte und Umzugskosten.

### § 23.

<sup>1</sup> Die Provinzialbeamten erhalten bei Dienstreisen Tagegelder und Reisekosten und bei Versetzungen Umzugskosten — bis zur anderweiten Festsetzung des Provinziallandtags und soweit dieses Reglement nicht abweichende Vorschriften enthält — nach denjenigen Bestimmungen, welche für die unmittelbaren Staatsbeamten gelten, und zwar:

1. Der Landesdirektor nach den für die Oberpräsidenten geltenden Sätzen (I);
2. die oberen Beamten, sowie die leitenden Beamten einzelner Verwaltungszweige und die vom Provinziallandtage gewählten Direktoren von Provinzialanstalten nach den Sätzen für die Staatsbeamten der 4. Rangklasse (III);
3. die sonstigen den wissenschaftlichen oder höheren technischen Berufsarten angehörenden Beamten, sowie die nicht vom Provinziallandtage gewählten Direktoren von Provinzialanstalten, der Bureaudirektor und der Landesrentmeister nach den Sätzen für die Staatsbeamten der 5. Rangklasse (IV);
4. die Landesobersekretäre, Landeshauptkassenbuchhalter und Oberinspektoren, gleich den gesetzlich zu einem Tagegelde von 12 Mark berechtigten Staatsbeamten (V);
5. die weiteren Subalternbeamten in den Bureaus und Kassen der Hauptverwaltung, der Provinzialanstalten und der örtlichen Bauverwaltung, sowie die durch Beschluß des Provinzialausschusses ihnen gleichgestellten Beamten an den Provinzialanstalten, Lehrer, Lehrerinnen, Oberinnen und leitende Schwestern nach den Sätzen für die Subalternbeamten der Provinzial-, Kreis- und Lokalbehörden (VI);
6. Hausmeister, Maschinenmeister, Oberwärter, Oberwärterinnen, Erzieherinnen, Schwestern, Hilfspersonen und andere Beamte, welche nicht zu den Unterbeamten zu zählen sind, wie die zu 6 M. Tagegeldern berechtigten Beamten des Staates (VII);

7. die Unterbeamten nach den Sätzen für die Unterbeamten des Staates (VIII).

<sup>2</sup> Welche Beamte zu den unter Nr. 6 und 7 genannten zu zählen und welcher Klasse neue Beamtenkategorien zu überweisen sind, bestimmt der Provinzialausschuß. Beamten, welche aus einem anderen öffentlichen Dienst in den Provinzialdienst übernommen werden, kann nach dem Ermessen des Provinzialausschusses — bei Einberufung auf Kündigung: des Landesdirektors — eine Vergütung für Umzugskosten gewährt werden.

<sup>3</sup> Ueber die Festsetzung von Pauschätzen für Beamte, welche durch die Art ihrer Dienstgeschäfte zu häufigen Dienstreisen innerhalb bestimmter Amtsbezirke oder zu regelmäßig wiederkehrenden Dienstreisen zwischen bestimmten Orten genötigt werden, entscheidet bei den auf Lebenszeit angestellten Beamten der Provinzialausschuß, im übrigen der Landesdirektor.

VII. Versetzung in ein anderes Amt.

### § 24.

<sup>1</sup> Die noch nicht fest angestellten Provinzialbeamten können jederzeit durch den Landesdirektor gegen Erstattung der Uebersiedelungskosten, welche für ihre Person, — bei ausdrücklicher vorheriger Zusage — auch für die Familie notwendig werden, bis zur Höchstgrenze der entsprechenden reglementsmäßigen Sätze, deren ergänzungsweise Nachbewilligung für den Fall der Aufstellung vorbehalten bleibt, an einen anderen Dienstort versetzt werden.

<sup>2</sup> Die übrigen Provinzialbeamten müssen sich die Versetzung in ein anderes ihrer Berufsbildung entsprechendes Provinzialamt von nicht geringerem etatsmäßigen Dienstverdienst, oder die Anweisung eines anderen Wohnsitzes mit Vergütung der reglementsmäßigen Umzugskosten gefallen lassen, wenn es nach dem Ermessen des Provinzialausschusses — bei Anstellung auf Kündigung: des Landesdirektors — das dienstliche Bedürfnis erfordert.

<sup>3</sup> Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn dienstliche oder außerdienstliche Nebenbezüge fortfallen oder sich vermindern.

<sup>4</sup> Auf den Landesdirektor und die oberen Beamten finden diese Bestimmungen nur insoweit Anwendung, als es sich um die Anweisung eines anderen Wohnsitzes handelt.

VIII. Kündigung.

### § 25.

<sup>1</sup> Dem Antrage eines Beamten auf Entlassung aus dem Provinzialdienst ist alsbald, spätestens vor Ablauf von 3 Monaten oder der etwaigen kürzeren Kündigungsfrist zu entsprechen.

<sup>2</sup> Hinsichtlich des Landesdirektors hat der Provinzialausschuß, hinsichtlich der übrigen Provinzialbeamten der Landesdirektor hierüber zu befinden.

<sup>3</sup> Die Ausübung des Kündigungsrechts gegenüber den Beamten steht dem Landesdirektor zu. *Etats-*

mäßig mit Pensionberechtigung angestellte Beamte können jedoch hiergegen die Entscheidung des Provinzialausschusses anrufen, wenn nach ihrem Dafürhalten zur Kündigung kein hinreichender Anlaß vorliegen hat oder bereits das Recht auf Ruhegehalt erworben ist.

### IX. Einstweilige Versetzung in den Ruhestand.

#### § 26.

Jeder in einer etatsmäßigen Dienststelle lebenslanglich angestellte Provinzialbeamte kann vom Provinziallandtage oder, wenn die Anstellung nicht durch diesen erfolgte, von dem Provinzialausschusse unter Bewilligung des reglementsmäßigen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden, wenn das von ihm verwaltete Amt infolge einer Umbildung der Provinzialbehörden oder aus anderen Gründen aufhört.

#### § 27.

Das Wartegeld beträgt bei Gehältern bis zu 450 Mark ebensoviel als das Gehalt, bei höheren Gehältern drei Viertel des Gehalts, jedoch nicht weniger als 450 Mark. Ueberschießende Markbrüche des Jahresbetrages werden auf volle Mark abgerundet. Als Gehalt gilt das Diensteinkommen, wie es der Berechnung der Pension zu Grunde zu legen ist (§ 35). Der Jahresbetrag des Wartegeldes kann 9000 Mark nicht übersteigen.

#### § 28.

Das Wartegeld tritt an die Stelle des Diensteinkommens, und zwar mit dem Ablauf desjenigen Vierteljahres, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine einstweilige Versetzung in den Ruhestand bekannt gemacht worden ist. Die Dienstwohnung muß auf Verlangen des Provinzialausschusses jederzeit gegen eine von diesem festzusetzende angemessene Entschädigung geräumt werden, nachdem dem Beamten die Entscheidung über seine einstweilige Versetzung in den Ruhestand eröffnet worden ist. Bei gänzlicher Versetzung in den Ruhestand ist die Pension nach Maßgabe des früheren Diensteinkommens des Wartegeldempfängers zu berechnen.

#### § 29.

<sup>1</sup> Die einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten sind bei Verlust des Wartegeldes zur Annahme eines ihnen übertragenen Provinzialamtes, welches ihrer Berufsbildung entspricht, unter denselben Voraussetzungen verpflichtet, unter denen nach § 24 ein Beamter die Versetzung in ein anderes Amt sich gefallen lassen muß.

<sup>2</sup> Nur wenn der neue Dienstort ein anderer ist wie der frühere, werden Anzugskosten gewährt, und zwar so, als wenn eine Versetzung von diesem nach jenem erfolgt wäre.

#### § 30.

Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes ruht, wenn und so lange der einstweilig in den Ruhestand

versetzte Beamte infolge einer Wiederanstellung oder Beschäftigung im Reichs-, Staats-, Kommunal- (Provinzial-, Kreis-, Amts-, Gemeinde-) oder in sonstigem öffentlichen Dienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit, als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung des Wartegeldes den Betrag des von dem Beamten vor der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bezogenen Diensteinkommens übersteigt. Findet die Beschäftigung des Beamten vorübergehend gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung statt, so wird demselben das Wartegeld für die ersten 6 Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom 7. Monat ab nur zu dem nach der vorstehenden Bestimmung zulässigen Betrage gewährt.

#### § 31.

<sup>1</sup> Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes hört auf:

1. wenn der Beamte in der Provinzialverwaltung mit einem dem früher von ihm bezogenen mindestens gleichen Diensteinkommen wieder angestellt wird;
2. wenn er seines Dienstes entlassen wird.

<sup>2</sup> Nach dem Tode des in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten wird das Gnadenquartal vom Wartegelde gemäß §§ 20 und 21 gewährt.

### X. Pensionierung.

#### § 32.

<sup>1</sup> Die Pensionsverhältnisse des Landesdirektors und der auf Zeit zu wählenden oberen oder leitenden Beamten werden vor der Wahl durch den Provinziallandtag geordnet.

<sup>2</sup> Die auf Lebenszeit oder in einer etatsmäßigen Dienststelle auf Kündigung angestellten Provinzialbeamten, erhalten nach eingetretener dauernder Dienstunfähigkeit eine lebenslängliche Pension nach Maßgabe derjenigen Bestimmungen, welche für die unmittelbaren Staatsbeamten gelten unter Berücksichtigung der folgenden Grundsätze.

<sup>3</sup> Jedoch ist bei solchen Provinzialbeamten, welche das fünfundschzigste Lebensjahr vollendet haben, eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension.

#### § 33.

<sup>1</sup> Beamte, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen werden, erwerben keinen Anspruch auf Pension.

<sup>2</sup> Ob eine Dienststellung eine solche ist, daß sie die Zeit und Kräfte des Beamten nur nebenbei in Anspruch nimmt, entscheidet der Provinzialausschuß.

#### § 34.

Die Bewilligung von Gnadenpensionen oder fortlaufenden Unterstützungen an nicht pensionsberechtigte Beamte bleibt dem Provinziallandtage vorbehalten.

## § 35.

<sup>1</sup> Als pensionsfähige Dienstzeit wird die anderweit in der Eigenschaft eines öffentlichen Beamten nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres zurückgelegte gesamte Dienstzeit angerechnet; wenn jedoch die Anstellung im Provinzialdienst erst nach Vollendung des vierzigsten Lebensjahres erfolgt, nur insoweit, als die Anrechnung ausdrücklich beschlossen wird.

<sup>2</sup> Es kann auch die Anrechnung früherer nicht öffentlicher Wirksamkeit beschlossen werden, wenn sie als völlig gleichwertige Vorbereitung für den Provinzialdienst anzuerkennen ist.

<sup>3</sup> Die Entscheidung hierüber (Abs. 1. u. 2) steht dem Provinzialausschuß zu, hinsichtlich der auf Kündigung anzustellenden Beamten dagegen dem Landesdirektor.

<sup>4</sup> Die Zeit des aktiven Militärdienstes wird in gleicher Weise wie bei den Staatsbeamten angerechnet, und ebenso die Zeit, während welcher ein Beamter unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestand sich befunden hat.

## § 36.

Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Beamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, sowie ob und welche Pension demselben zusteht, erfolgt bezüglich des Landesdirektors durch den Provinziallandtag, im übrigen durch den Provinzialausschuß und — bei den auf Kündigung angestellten Beamten — durch den Landesdirektor.

## § 37.

Das Recht auf den Bezug der Pension ruht, wenn und solange ein Pensionär im Reichs-, Staats-, Kommunal- oder sonstigem öffentlichen Dienste ein Dienst Einkommen bezieht, insoweit, als der Betrag dieses neuen Dienst Einkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionierung bezogenen Dienst Einkommens übersteigt.

## § 38.

<sup>1</sup> Sucht ein Provinzialbeamter, welcher das fünfundschzigste Lebensjahr vollendet hat, seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so kann sie nach Anhörung des Beamten durch den Provinzialausschuß verfügt werden. Auf die dem Landesdirektor zugeordneten oberen Beamten findet diese Bestimmung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Versetzung in den Ruhestand nur auf übereinstimmenden Antrag des Landesdirektors und des Provinzialausschusses vom Provinziallandtage beschlossen werden kann.

<sup>2</sup> Im übrigen erfolgt die zwangsweise Pensionierung des Provinzialbeamten nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe, daß die Entscheidung bezüglich des Landesdirektors dem Provinziallandtage, bezüglich aller übrigen Beamten dem Provinzialausschuß zusteht und der Rekurs bei dem Provinziallandtage anzubringen ist.

## § 39.

Die Pension wird über den Sterbemonat hinaus nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 20 und 21

noch so lange fortgezahlt, als dies im unmittelbaren Staatsdienst der Fall ist.

## XI. Hinterbliebenenversorgung.

## § 40.

<sup>1</sup> Die Witwe und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder eines pensionsberechtigten Provinzialbeamten, welcher zur Zeit seines Todes Gehalt, Wartegeld oder Pension vom Provinzialverbande bezog, erhalten von diesem entsprechend den Vorschriften der Brandenburgischen Witwen- und Waisenversorgungsanstalt Witwen- und Waisengeld.

<sup>2</sup> Die Provinzialbeamten sind deshalb jederzeit zu allen vom Landesdirektor erforderten Personalstandsangaben verpflichtet.

## XII. Fürsorge bei Erkrankungen und Unfällen.

## § 41.

Solange Provinzialbeamte infolge Erkrankung zur Wahrnehmung des Dienstes nicht fähig sind, ist ihnen — unbeschadet der durch die Anstellung erlangten weitergehenden Rechte — bis zur Dauer von 26 Wochen ihr Dienst Einkommen unvermindert fortzugewähren.

## § 42.

Wenn Provinzialbeamte infolge eines im Dienst erlittenen Unfalles dienstunfähig oder ganz oder teilweise erwerbsunfähig werden oder sterben, dann wird ihnen und ihren Hinterbliebenen eine den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften für die Reichs- und Staatsbeamten gleichkommende Fürsorge, jedoch unter Zugrundelegung des unverkürzten Dienst Einkommens gewährt, insoweit sie nicht der reichsgesetzlichen Unfallversicherung unterliegen oder nach vorstehendem Reglement weitergehende Leistungen zu beanspruchen haben.

Vorstehendes Reglement ist von dem Brandenburgischen Provinziallandtag in der heutigen Sitzung beschlossen worden.

Berlin, den 25. Februar 1907.

**Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.**

(L. S.) (gez.) Freiherr von Manteuffel.  
Nr. 219 P.

Vorstehendes Reglement wird auf Grund des § 120 Abs. 3 der Provinzialordnung vom <sup>29. Juni 1875</sup> 22. März 1881 hierdurch genehmigt.

Berlin, den 3. April 1907.

(L. S.)

**Der Minister des Innern.**

In Vertretung  
(gez.) von Bischoffshausen.